



Ortsstraße
 Von Josephsplatz bis Königstraße (= von km 0,000 bis km 0,282) wurde eine Teileinziehung in Form einer dauernden Widmungsbeschränkung für den Fahrverkehr gem. Art. 8 BayStrWG verfügt.
 Für die Kaiserstraße (Fußgängerbereich) wurde mit Wirkung vom 27.04.1995 eine Widmungserweiterung verfügt:
Radfahrverkehr *ganztägig* zulässig.

Ortsstraße
 Mit Wirkung vom 03.01.1974 wurde nördlich vom Josephsplatz auf den Vorplatz bei Anwesen Hs.Nr. 1 bis Anwesen Hs.Nr. 8 eine Teileinziehung in Form einer dauernden Widmungsbeschränkung für den Fahrverkehr verfügt. Dieser Straßenteil dient künftig nur noch als Fußgängerzone in der Fahrverkehr nur noch als Liefer- bzw. Anliegerverkehr zu bestimmten Tageszeiten zugelassen ist.
Radfahrverkehr *wird ganztägig* zugelassen.

Beschränkt-öffentlicher Weg
 Fußgängerverkehr
 Mit Wirkung vom 01.09.1985 wurde für den Gehweg eine Widmungserweiterung mit zeitweisen Lieferverkehr verfügt.
 Für den Fußgängerbereich am Josephsplatz wurde mit Wirkung vom 27.05.1995 eine Widmungserweiterung verfügt:
Radfahrverkehr zu bestimmten Zeiten zulässig.

Beschränkt-öffentlicher Weg
 Fußgängerbereich zusätzlich gestattet: **Radfahrverkehr *ganztägig*** und Lieferverkehr zu bestimmten Tageszeiten.

Ortsstraße

Ortsstraße

Ortsstraße